

ADR 2001: Besondere Zulassung

ehemalige „B.3-Bescheinigung“

Verlängerung der besonderen Zulassung:

Bei Verlängerung ist heuer generell Sachverständigengutachten erforderlich

Seit Jahresbeginn 2003 ist einmalig für die besondere Zulassung eines Fahrzeuges für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Verlängerung oder Neuerstellung) ein Gutachten eines Sachverständigen erforderlich (in der Regel das Gutachten eines Zivilingenieurs). Grund dafür ist, dass für die Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung (frühere B.3-Bescheinigung) der Fahrzeug-Code, der Tank-Code sowie auch die Codes zutreffender Sondervorschriften insbesondere für Bau und Ausrüstung von Tanks festzustellen sind. Durch diese, erstmalig von einem Sachverständigen festzustellenden Angaben wird die bisherige Stoffliste ersetzt. Zusätzlich muss - ebenfalls einmalig - bei Fahrzeugen mit einer Dauerbremsanlage eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers über deren Übereinstimmung mit dem ADR vorgelegt werden. Dank einer Übergangsfrist bis Ende 2003 erfolgen die Änderungen sukzessive bei Ablauf der jeweiligen Befristung der bestehenden B.3-Bescheinigung.

Welche Fahrzeuge sind betroffen?

- Fahrzeuge EX/II und EX/III zur Beförderung explosiver Stoffe der Klasse 1
- Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Aufsetztanks oder Batteriefahrzeuge mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³
- Fahrzeuge mit Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC's) mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m³

Was ist zu tun?

- Vor Ablauf der derzeit gültigen Bescheinigung über die besondere Zulassung (B.3-Bescheinigung) mit dem Tankhersteller bzw. Fahrzeugaufbauer Kontakt aufnehmen.
- Sinnvollerweise bei diesem - möglich ist dies allerdings auch bei jedem anderen Sachverständigen gem. § 26 GGBG - ein Gutachten einholen, das die neuen erforderlichen Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung angibt bzw. bestätigt (Beachten Sie die Möglichkeit der Zeitersparnis durch die Kombination der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG 1967 mit diesen besonderen Gefahrguttransport-Überprüfungen):
 - Fahrzeug-Code,
 - Tank-Code
 - sowie auch die Codes für die zutreffenden Sondervorschriften.
- Bei Fahrzeugen mit einer Dauerbremsanlage (Kfz über 16 t hzG bzw. solchen, die geeignet sind zum Ziehen von Anhängern über 10 t hzG, erstmalige Zulassung nach dem 30. 6. 1993) beim Fahrzeughersteller oder dessen bevollmächtigtem Vertreter eine Bestätigung darüber einholen, dass die Dauerbremsanlage den Vorschriften nach 9.2.3.3 ADR entspricht, sofern dies nicht bereits aus den bisherigen Papieren hervorgeht.
- Vor Ablauf der derzeit gültigen Bescheinigung über die besondere Zulassung (B.3-Bescheinigung) einen Termin mit einer der zuständigen Behörden für die Ausstellung der neuen Zulassungsbescheinigung nach 9.1.2.1.5 ADR vereinbaren - das ist (formal der Landeshauptmann) die KFZ-Überprüfungsstelle des Amtes der Landesregierung des Bundeslandes:

- das die Einzelgenehmigung des Fahrzeuges erteilt hat oder
- in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt wurde oder
- in dessen örtlichem Wirkungsbereich die wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG 1967 durchgeführt wurde.

Beim vereinbarten Termin mitbringen:

- Fahrzeug
- Firmenstempel (zur Unterfertigung des Antrages)
- Einzel- oder Typengenehmigungsbescheid bzw. ggf. Bescheid über die besondere Genehmigung oder die besondere Ausnahmegenehmigung
- bisherige B.3-Bescheinigung
- Nachweis der letzten Tankprüfung
- Gutachten über die kraftfahrrechtliche Überprüfung gem. § 57a KFG 1967
- Sachverständigengutachten über die neuen Angaben in der Zulassungsbescheinigung (Codes für Fahrzeug, Tank und Sondervorschriften)
- Zutreffendenfalls zusätzlich die Herstellerbestätigung über die Dauerbremsanlage

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Stand: 01/2006